

RS Vwgh 1999/7/7 97/09/0340

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §14f;

AuslBG §16;

AuslBG §9;

AVG §68 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/02/10 98/09/0144 1

Stammrechtssatz

Das Rechtsinstitut des Widerrufs ist im AVG nicht ausdrücklich genannt. Es handelt sich dabei um einen Fall der Durchbrechung der Rechtskraft eines Bescheides durch Aufhebung desselben. Der Widerruf des § 14f AuslBG ist ebenso wie der des § 9 (Widerruf der Beschäftigungsbewilligung) und des § 16 (Widerruf des Befreiungsscheines) AuslBG eine Verwaltungsvorschrift iS des § 68 Abs 6 AVG, welche die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen zur Zurücknahme rechtskräftig erteilter Bewilligungen bzw Erlaubnisse ermächtigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090340.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at